

Zweckverband Wasserversorgung Hexental
Rechnungsamt, 26.10.2017
Aktenzeichen: 818.41:7-20.10

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental vom 3. Dezember 2003 und
Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental zum 1. Januar 2018
(Synopsis)

Verbandssatzung vom 3. Dezember 2003	Verbandssatzung zum 1. Januar 2018-
<p>Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hexental“</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S.408, ber.1975 S.460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hexental“ am 03.12.2003 die folgende Verbandssatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Zweckverband Wasserversorgung Hexental</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental</p> <p style="text-align: center;">Az.: 818.41:7</p> <p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 14. Dezember 2017 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:</p> <p>Präambel</p> <p>Um Synergieeffekte in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht zu erreichen und um die Versorgungssicherheit in den kommunalen Wasserversorgungen zu erhöhen, kooperieren die Gemeinden in der Form eines Zweckverbandes.</p>

<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes</p> <p>(1) Die Gemeinden Au, Merzhausen, Sölden und Wittnau, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen</p> <p style="text-align: center;">„Zweckverband Wasserversorgung Hexental“</p> <p>einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 79249 Merzhausen, Rathaus.</p>	<p style="text-align: center;">I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes</p> <p>(1) Die Gemeinde Au, Merzhausen, Sölden und Wittnau, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Zweckverband Wasserversorgung Hexental" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Merzhausen.</p> <p>(3) Der Zweckverband führt in seinem Dienstsiegel das kleine Landeswappen mit der Umschrift „Zweckverband Wasserversorgung Hexental“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die für die Trinkwasserversorgung erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie die Anlagen gemäß § 3 zu betreiben und die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten. Auf Antrag und Kostentragung einer Mitgliedsgemeinde kann der Zweckverband Aufgaben der Wassergewinnung übernehmen.</p> <p>(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die für die Trinkwasserversorgung erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie die Anlagen gemäß § 3 (Verbandsanlagen) zu betreiben, um die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten. Die Wassergewinnung sowie die Wasseraufbereitung sind nicht Aufgabe des Zweckverbandes.</p> <p>(2) Der Zweckverband übernimmt darüber hinaus nachrangig auf Weisung der Mitgliedsgemeinden Aufgaben der Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ gegen Kostenerstattung.</p> <p>(3) Für andere Gemeinden kann der Zweckverband auf Antrag und Kostenerstattung ebenfalls tätig werden.</p> <p>(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandsanlagen</p> <p>(1) Der Zweckverband betreibt die folgenden Anlagen zur (Wassergewinnung), (Wasserförderung), Wasserfortleitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung:</p> <p>a) Pumpanlage mit Messanlage im Hochbehälter der Stadt Freiburg b) Hochbehälter Schönberg Merzhausen c) Hochbehälter Schönberg-Au d) Hochbehälter Schlossberg-Au e) Hochbehälter Biezychofen-Wittnau f) Hochbehälter Sölden-Dorf g) die zu den Anlagen a) bis f) gehörenden Förder-und Verbindungsleitungen, Steuerkabelnetz, Druckminderer sowie Verteilerschächte gemäß Plan des Ing.-Büro Hagen & Wolpert, Freiburg, vom 30.11.1998. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Die gemeinsam errichteten Anlagen werden Eigentum des Zweckverbandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandsanlagen</p> <p>(1) Der Zweckverband betreibt die folgenden Anlagen</p> <p>a.) Pumpanlage mit Messanlage im Hochbehälter der Stadt Freiburg (St. Georgen), b.) Hochbehälter Schönberg-Merzhausen, c.) Hochbehälter Schönberg-Au, d.) Hochbehälter Schloßberg-Au, e.) Hochbehälter Sölden-Dorf, f.) Hochbehälter Becherwald, g.) Hochbehälter Sölden-Wald, h.) Hochbehälter Biezychofen und i.) die Verbindungsleitungen und Steuerkabel zwischen oben genannten Anlagen und die dazugehörigen Steuerungsanlagen, Druckminderer sowie Verteilerschächte.</p> <p>(2) Sofern sich die Anlagen noch nicht im Eigentum des Zweckverbandes befinden, gehen diese mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, sofern die abgebende Gemeinde zustimmt, über.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausführung des Unternehmens</p> <p>(1) Zur Ausführung des Unternehmens werden von den Zweckverbandsgemeinden die folgenden Anlagen und Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden mitgenutzt:</p> <p>a) Tiefbrunnen I + II Gemeinde Merzhausen b) Hochbehälter Becherwald Gemeinde Merzhausen c) Hochbehälter Kapuzinerbuck Gemeinde Wittnau d) Hochbehälter Wald Gemeinde Sölden e) Quellgebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß der unter § 3 erwähnten Aufstellung.</p> <p>(2) Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den unter 1) aufgeführten Anlagen und Einrichtungen bleiben fortbestehen.</p>	<p style="text-align: center;">-gestrichen-</p>

<p>(3) Kosten für Erneuerungen, Erweiterungen, Einrichtung und Stilllegung der Anlagen sind von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu tragen, in deren Eigentum sich die Anlagen befinden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband unverzüglich von Veränderungen in ihrer Wasserversorgung zu benachrichtigen, die sich auf die zu Verbandszwecken dienenden Anlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden</p> <p>(1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.</p> <p>(2) Die Mitgliedsgemeinden haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen in ihrer Wasserversorgung zu benachrichtigen, die sich auf die den Verbandszwecken dienenden Anlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Lastenverteilung</p> <p>(1) Die Kosten für die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für die investiven Maßnahmen des Vermögenshaushaltes werden gemäß der nachstehenden Aufstellung abgerechnet bzw. aufgeteilt. Die Kosten werden in Form einer Finanzkostenumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Auf die voraussichtlichen Verbandsumlagen werden monatliche Vorauszahlungen zum 10.-ten eines jeden Monats erhoben. Das für mögliche Baumaßnahmen erforderliche Gelände wird von den jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>1.) Kosten des Verwaltungshaushaltes</u></p> <p>Die Verwaltungs- und Betriebskosten werden nach einem 50:50 Schlüssel verteilt und zwar hälftig nach Einwohnerzahl und verkaufter Wassermenge. Die Neuberechnung erfolgt rückwirkend zum 1.1.2002. Stichtag bei der Einwohnerzahl ist jeweils der 30.6. des laufenden Jahres. Grundlage der verkauften Wassermenge ist der vom Rechnungsamt zum Ende des</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen</p> <p>(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen (u. a. Leistungsentgelte, Kostenersätze, Verkauf, Mieten, Pachten, Kredite und Staatszuweisungen) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden Umlagen erheben. Umlagen werden erhoben als</p> <p>a) Finanzierungsumlage für Investitionen vor dem 31. Dezember 2017 (§ 5 Abs. 2),</p> <p>b) Finanzierungsumlage für Investitionen für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen nach § 3) nach dem 1. Januar 2018 (§ 5 Abs. 3),</p> <p>c) Unterhaltungsumlage für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen nach § 3) (§ 5 Abs. 4),</p>

Verbrauchsjahres (Vorjahr) ermittelte Wert.

Die Abrechnung der verkauften bzw. bezogenen Wassermengen zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander (Stand: 2003: 0,66 €) und für den Verkauf bzw. Bezug von Fremdwasser wird von der Verbandsverwaltung durchgeführt.

Auf die Verrechnung von Arbeitsstunden der Wassermeister wird verzichtet. Hiervon ausgenommen sind die Arbeitsstunden für die Abnahme von Hausanschlüssen.

2. Kosten des Vermögenshaushaltes

Die im Folgenden aufgeführten Kostenschlüssel beziehen sich auf die Abwicklung bereits durchgeführten Baumaßnahmen sowie auf zukünftige zu tätige Investitionen.

a) Erstinvestitionen

Die Erstinvestitionen bis 1977 werden wie bisher nach folgendem Investitionsschlüssel abgerechnet: Au 25,965%, Merzhäusen 39,155%, Sölden 18,406% und Wittnau 16,474%. Das dafür aufgenommene Darlehen wird 2004 getilgt sein.

b) sonstige Investitionen

Hierzu zählen alle Investitionen ab 1978 mit Ausnahme der folgenden Buchstaben **c** bis **g**. Für die sonstigen Investitionen wird der Kostenschlüssel gemäß Ziffer 1.) ab 01.01.2002 angewendet.

c) Hochbehälter Schlossberg, Verbindungsleitung Becherwald, Verbindungsleitung Hochbehälter Schönberg – Hochbehälter Schlossberg

Die Kosten werden von der Gemeinde Merzhäusen und der Gemeinde Au nach einem noch endgültig festzulegenden Schlüssel getragen.

d) Finanzierungsumlage für Anschaffungen von beweglichen Geräten und Ausstattungsgegenständen, die nicht unter die Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter fallen, sowie der Kauf von Fahrzeugen (§ 5 Abs. 5),

e) Betriebsumlage zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung (§ 5 Abs. 6).

(2) Die Finanzierungsumlage für Investitionen, welche vor dem 31. Dezember 2017 getätigt wurden, wird ab dem 1. Januar 2018 nach Kostenschlüsseln laut nachfolgender Auflistung von den Mitgliedsgemeinden getragen. In die Finanzierungsumlage fließen Abschreibung, Zins und Tilgung (sofern nicht durch die Abschreibung gedeckt) ein.

a) Erstinvestitionen

Bezeichnung	Au	Merzhäusen	Sölden	Wittnau
Anteil in Prozent	%	%	%	%
Erstinvestitionen (bis zum 31.12.1977)	25,965	39,155	18,406	16,474

Der Umlagemaßstab wurde aus der Satzung vom 3. Dezember 2003 (Abrechnung nach den damals zugeordneten Baukosten) übernommen.

b) Hochbehälter Schloßberg-Au

Bezeichnung	Au	Merzhäusen	Sölden	Wittnau
Anteil in Prozent	%	%	%	%
Hochbehälter (HB) Schloßberg-Au mit Verbindungsleitungen (VL) (VL Becherwald, VL HB Schönberg - HB Schloßberg)	20,22	37,53	20,97	21,28

d) Sanierung der Verbandshochbehälter

Die Sanierung der Verbandshochbehälter ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die Kosten werden nach dem Kostenschlüssel für den Verwaltungshaushalt verteilt. Die Umlagen werden rückwirkend ab 1998 berichtet.

e) Erschließung des Quellgebietes Horben-Au

Die Kosten der Quellerschließung werden von den begünstigten Mitgliedsgemeinden Au mit 23,16% und Merzhausen 76,84% getragen. Die Umlagen sind rückwirkend ab 1999 zu berichtigen. Die zukünftige Quellnutzung wird grundbuchmäßig geregelt.

f) Erschließung neuer Trinkwasservorkommen im Bereich Fäswald

Die Erschließung eines neuen Trinkbrunnen im Gewann Fäswald an der Gemarkungsgrenze Sölden/Ebringen wird derzeit nicht weiter verfolgt. Die bisher entstandenen Kosten werden zu 50% auf die Gemeinde Merzhausen und von den weiteren 50% zu je ein Drittel auf die Gemeinde Au, Sölden und Wittnau verteilt. Die Umlagen sind rückwirkend ab 1999 zu berichtigen.

g) Erschließung neuer Quellen im Quellgebiet Wittnau

Die Kosten werden von der Mitgliedsgemeinde Wittnau getragen. Die Umlagen sind ab 2000 zu berichtigen.

h) Zukunftsinvestitionen

Die Kosten für zukünftige Investitionen und für die Erweiterung bereits bestehender Anlagen werden nach einem dann neu zu vereinbarenden Schlüssel zwischen den begünstigten Gemeinden aufgeteilt.

Der Umlagemaßstab wurde aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30.06.2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden ermittelt. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

c) Sonstige Investitionen

Bezeichnung	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau
Anteil in Prozent	%	%	%	%
Sonstige Investitionen (alle Verbandsanlagen außer Nr. a, b und d vom 01.01.1978 bis 31.12.2017) sowie das bewegliche Vermögen, welches vor dem 31.12.2017 erworben wurde.	variabel	variabel	variabel	variabel

Die vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 2017 getätigten sonstigen Investitionen (Verbandsanlagen außer Nr. a, b und d) sowie das bewegliche Vermögen, welches vor dem 31. Dezember 2017 erworben wurde, werden durch Umlagen zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und zu 50 Prozent nach der verkauften Wassermenge an den Endverbraucher der jeweiligen Mitgliedsgemeinde von diesen getragen. Bei der Einwohnerzahl ist Grundlage die jeweils geltende Einwohnerzahl zum 30. Juni des laufenden Jahres. Grundlage für die verkaufte Wassermenge an den Endverbraucher ist der zum Ende des laufenden Verbrauchsjahres ermittelte Wert durch die Verbandsverwaltung.

d) Erschließung Quellgebiet Horben-Au

Bezeichnung	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau
Anteil in Prozent	%	%	%	%
Erschließung Quellgebiet Horben-Au (Erschließung durch ZVW erfolgt; Kostenersatz nur von Au und Merzhausen)	23,16	76,84	0,00	0,00

Der Umlagemaßstab wurde aus der Satzung vom 3. Dezember 2003 (Abrechnung nach den damals zugeordneten Baukosten) übernommen.

- (3) Die Finanzierungsumlage für Investitionen für das unbewegliche Vermögen nach dem 1. Januar 2018, welche die Anlagen nach § 3 (Verbandsanlagen) betreffen, werden laut nachfolgender Tabelle ab dem 1. Januar 2018 wie folgt von den Mitgliedsgemeinden getragen:

Bezeichnung/Anteil in Prozent	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau
Investitionen nach dem 01.01.2018 für die Verbandsanlagen nach § 3	20,22	37,53	20,97	21,28

Der Umlagemaßstab ermittelt sich aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30.06.2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei Zugang auf ein bestehendes Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung, welches nach einem Kostenschlüssel nach Absatz 2 Nr. a und c berechnet wurde, fließt ab Zugang die gesamte Abschreibung sowie Zinsen und Tilgung (sofern nicht durch die Abschreibung gedeckt) als Finanzierungsumlage nach dem Kostenschlüssel nach Absatz 3 ein.

- (4) Die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens nach § 3 (Verbandsanlagen) werden wie folgt ab dem 1. Januar 2018 von den Mitgliedsgemeinden getragen:

Bezeichnung/Anteil in Prozent	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau
Unterhaltung unbewegliches Vermögen nach § 3 (Verbandsanlagen)	20,22	37,53	20,97	21,28

Der Umlagemaßstab ermittelt sich aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30.06.2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Anschaffungskosten für bewegliche Geräte und Ausstattungsgegenstände, die nicht unter die Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter fallen, sowie der Kauf von Fahrzeugen werden entsprechend dem jeweiligen Wasserbezug von den Mitgliedsgemeinden über eine Umlage getragen. Der jährliche Wasserbezug ergibt sich aus den Zählwerten der Hochbehälter vor Einspeisung in das Ortsnetz zum Stichtag 31.12 eines jeden laufenden Jahres. Werden die beweglichen Geräte und Ausstattungsgegenstände bzw. die Fahrzeuge über Darlehen finanziert, so fließen Abschreibung, Zins und Tilgung (sofern nicht durch die Abschreibung gedeckt) in die Umlage ein.
- (6) Die laufende Betriebsumlage wird entsprechend dem jeweiligen jährlichen Wasserbezug von den Mitgliedsgemeinden getragen. Der jährliche Wasserbezug ergibt sich aus den Zählwerten der Hochbehälter vor Einspeisung in das Ortsnetz zum Stichtag 31.12. eines jeden laufenden Jahres. Die laufende Betriebsumlage erfasst alle Ausgaben abzüglich der vorhandenen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung, ohne die Darlehenszinsen und Abschreibungen. Hiervon ausgenommen sind auch die Unterhaltungen für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen) nach § 3.

	<ul style="list-style-type: none">(7) Die Abrechnung der verkauften bzw. bezogenen Wassermenge zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander und der Verkauf bzw. Bezug von Fremdwasser wird von der Verbandsverwaltung durchgeführt.(8) Auf die voraussichtlichen Verbandsumlagen nach § 5 Abs. 2 bis 6 werden monatliche Vorauszahlungen zum zehnten eines Monats erhoben. Solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, sind monatliche Vorjahreszahlungen weiter zu entrichten.(9) Die Anlagenteile, die untergeordnet auch zur Wasseraufbereitung und Wassergewinnung in den Hochbehältern Schloßberg-Au, Sölden-Wald und Biezhofen dienen, (z. B. Verteilerkasten), werden von den Mitgliedsgemeinden zur Wassergewinnung bzw. Wasseraufbereitung kostenfrei mitgenutzt, da eine differenzierte Zuordnung der Kosten kaum möglich und unverhältnismäßig ist.(10) Bestimmbare Aufwendungen bzw. Ausgaben, die ausschließlich für die Wasseraufbereitung bzw. der Wassergewinnung dienen, sind von den betreffenden Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband in voller Höhe zu erstatten.(11) Im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens kann sich die Zuordnung von Betriebs- und Investitionskosten ändern. Sollte diese Abweichung von den Grundsätzen der Kameralistik wesentlich sein, muss die Abgrenzung überprüft werden.
--	--

<p style="text-align: center;">II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Organe des Verbandes</p> <p>(1) Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung (§ 8) b) Der Verbandsvorsitzende (§ 10)</p> <p>(2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Zweckverbandes</p> <p>(1) Organe des Zweckverbandes sind</p> <p>a) die Verbandsversammlung (§ 7) und b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).</p> <p>(2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie je angefangene 2500 Einwohner einem Vertreter aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.</p> <p>(2) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie je angefangene 2.500 Einwohnern einem Vertreter aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates (Verbandsräte). Die Bürgermeister und die Verbandsräte werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Verbandsräte werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.</p> <p>(2) Scheidet ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang</p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung des Verbandsunternehmens b) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie über planmäßige und überplanmäßige Ausgaben c) die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern d) die Änderung der Verbandsatzung, den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter f) die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens <p>(2) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss zeitnah auch dann einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Über die Verhandlung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Unterschrift durch den Verbandsvorsitzenden und den Protokollführer übersandt. b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden in der Regel öffentlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. c) Wird in einer grundlegenden Angelegenheit eine Mitgliedsgemeinde überstimmt und fühlt sich hierdurch benachteiligt, hat sie das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus 	<p>(1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in der ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist.</p> <p>(2) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss zeitnah auch dann einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Über die Verhandlung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird den Mitgliedsgemeinden nach Unterschrift durch den Verbandsvorsitzenden, dem Protokollführer sowie zwei weiteren Vertretern aus der Verbandsversammlung übersandt. b.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind. c.) Wird in einer grundlegenden Angelegenheit eine Mitgliedsgemeinde überstimmt und fühlt sich diese hierdurch benachteiligt, hat sie das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister der betroffenen Mitgliedsgemeinde, dem Verbandsvorsitzenden und einem Vertreter des Landratsamtes. Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Ist die Mitgliedsgemeinde, welcher der Verbandsvorsitzende angehört, selbst beteiligt, tritt an seine Stelle der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Ist dessen Gemeinde ebenfalls beteiligt, tritt an seine Stelle der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

<ul style="list-style-type: none"> - einem Vertreter der betroffenen Mitgliedsgemeinde - dem Verbandsvorsitzenden - einem Vertreter des Landratsamtes <p>Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.</p> <p>Ist die Mitgliedsgemeinde, der der Verbandsvorsitzende angehört, selbst beteiligt, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Ist dessen Gemeinde ebenfalls beteiligt, wählt die Verbandsversammlung seinen Verbandsvertreter.</p> <p>d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat entsprechend.</p>	<p>Ist dessen Gemeinde ebenfalls beteiligt, wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung.</p> <p>d.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, ist der Verbandsvorsitzende zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt (bzw. Ergebnishaushalt) veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes bzw. von Investitionen bis zum Betrag von 40.000 Euro. 3. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall. 4. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung. <p>(4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.</p> <p>(5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführer, Dienstkräfte</p> <p>(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Geschäftsführer übertragen.</p> <p>(3) Geschäftsführung, Haushaltsführung und Kassengeschäfte werden durch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Hexental erledigt. Außer dem Geschäftsführer erhalten diese hierfür eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung. Für die Geschäftsführung erfolgt ein finanzieller Ausgleich an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental gemäß gesonderter Vereinbarung.</p> <p>(4) Die Bediensteten des Verbandes sind im Falle der Auflösung des Zweckverbandes (§16) oder der Änderung seiner Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden gemäß separater Vereinbarung zur Regelung der Dienstverhältnisse zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführer, Dienstkräfte</p> <p>(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Geschäftsführer übertragen.</p> <p>(3) Geschäftsführung, Haushaltsführung und Kassengeschäfte können durch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Hexental oder einer Mitgliedsgemeinde erledigt werden. Diese erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung, wenn die Aufgaben als Nebentätigkeit erledigt werden. Ansonsten wird der Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft oder der Mitgliedsgemeinde gemäß gesonderter Vereinbarung erstattet.</p> <p>(4) Die Bediensteten des Verbandes sind im Falle der Auflösung des Zweckverbandes (§ 14) oder der Änderung seiner Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden gemäß separater Vereinbarung zur Regelung der Dienstverhältnisse zu übernehmen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Entschädigung der Verbandsorgane</p> <p>(1) Durch Satzung regelt der Zweckverband die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.</p> <p>(2) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein ebenfalls durch Satzung zu regelndes Sitzungsgeld.</p>	<p style="text-align: center;">-gestrichen- (ab 1. Januar 2018 bei § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 enthalten)</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufsichtsbehörden</p> <p>(1) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg. Die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsicht</p> <p>Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg. Die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">III. Änderung der Verbandssatzung</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Satzungsänderung</p> <p>(1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden beschlossen.</p> <p>(2) Der Zweckverband Wasserversorgung Hexental erlässt zur Regelung weiterer wichtiger Angelegenheiten eine Hauptsatzung gemäß § 4 Abs.2 GemO.</p>	<p style="text-align: center;">III. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderung</p> <p>Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden beschlossen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>(1) In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>(2) Über Aufnahme und Bedingungen für die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Mitglieder des Zweckverbandes können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung ausscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(4) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern</p> <p>(1) In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>(2) Über Aufnahme und Bedingungen für die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Mitglieder des Zweckverbandes können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung ausscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Verbandsmitglieder.</p> <p>(4) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde haftet dem Zweckverband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Mitgliedsgemeinden zu. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Beitragsverhältnis bildet die Grundlage für die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten, die nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung des Zweckverbandes.</p> <p>(3) Die Bediensteten des Verbandes sind bei Auflösung des Verbandes gemäß den Bestimmungen in § 11 von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Mitgliedsgemeinden zu. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Umlageverhältnis gemäß den Umlageschlüsseln nach § 5 bildet die Grundlage für die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten, die nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung des Zweckverbandes.</p> <p>(3) Die Bediensteten des Verbandes sind bei Auflösung des Verbandes gemäß den Bestimmungen in § 10 von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmen.</p>

<p style="text-align: center;">IV. Sonstiges</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden auf den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental hinzuweisen. Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.</p> <p>(2) Die Bekanntmachungen werden den Mitgliedsgemeinden schriftlich zugestellt.</p>	<p style="text-align: center;">IV. SONSTIGES</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 20.3.1970 sowie sämtliche Änderungssatzungen zur Verbandssatzung vom 20.3.1970 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Verbandssatzung vom 3. Dezember 2003 wird aufgehoben.</p> <p>(2) Diese Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
<p>Merzhausen, den 3.12.2003</p> <p>Isaak Verbandsvorsitzender</p>	<p>Merzhausen, den 14. Dezember 2017</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p> <p>Enrico Penthin Verbandsvorsitzender</p>

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgung Hexental“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.